Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Finanzen und Steuern
AZ: 11.40.50-2026/000003

VORLAGE
mit 1 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
11.06.2026	**1010/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	01.07.2026						
Rat	15.07.2026						

Betreff:

Gesamtabschluss der Stadt Lennestadt für das Haushaltsjahr 2025
hier: Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung

Bezug:

7007/2020

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt wie folgt zu beschließen bzw. der Rat der Stadt Lennestadt beschließt:

Der Rat der Stadt Lennestadt stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2025 gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW vorliegen. Ein Gesamtabschluss zum 31.12.2025 wird nicht aufgestellt.

Sachdarstellung:

Durch Einführung des § 116a GO NRW sind Gemeinden seit 2019 von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei von drei Merkmalen hinsichtlich der Erträge und der Bilanzsummen zutreffen. Bezüglich der konkreten gesetzlichen Regelungen wird auf die Vorlage 7007/2020 verwiesen.

Der Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung ist nach § 116a Abs. 2 GO NRW für jedes Haushaltsjahr neu zu fassen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des Jahresabschlusses vorzulegen.

Maßgebend für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2025 sind die Zahlen der Bilanz und Ergebnisrechnung aus den Einzeljahresabschlüssen 2024 und 2025. Da die Jahresabschlüsse 2025 z.T. noch nicht vorliegen, erfolgt die Überprüfung der Voraus-

. . .

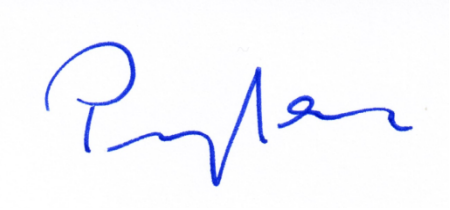
setzungen anhand der geprüften Jahresabschlüsse 2024 sowie der vorläufigen Zahlen für das Jahr 2025.

Die Auswertung der Überprüfung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Demnach sind wie in den Vorjahren alle drei gesetzlichen Befreiungsmerkmale des § 116a Abs. 1 GO NRW erfüllt. Insgesamt unterschreitet die Stadt Lennestadt die Hürden weiterhin recht deutlich. Somit liegen die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2025 vor.

In den Fällen, in denen eine Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit ist, ist in dem Jahr gem. § 117 Abs.1 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht 2025 wird dem Rat der Stadt nach Fertigstellung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	



Anlage(n):

(1) Befreiung GA 2025